

## Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

#### I.

### Haushaltssatzung

#### der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße

#### für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 82.469.131,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 82.455.963,-- EUR

mit einem Saldo von 13.168,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf --,-- EUR

mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf --,-- EUR

mit einem Saldo von --,-- EUR

mit einem Überschuss von 13.168,-- EUR

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen  
aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.231.698,-- EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.517.700,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.670.845,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.153.145,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.105.145,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.198.263,-- EUR
mit einem Saldo von	906.882,-- EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des	
Haushaltsjahres von	1.014.565,-- EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.105.145,-- EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.755.000,-- EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) auf Hebesatz: 450 v.H.
  - b) für Grundstücke  
(Grundsteuer B) auf Hebesatz: 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf Hebesatz: 370 v.H.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

## § 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt  
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei  
außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt  
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei  
außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

Viernheim, den 10.12.2020  
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß

Bürgermeister

---

## II.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

### **Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile**

Hiermit genehmige ich

1. die in § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs  
gemäß § 97a Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

- den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**4.105.145 €**

(in Worten: „Vier Millionen einhundertfünftausendeinhundertfünfundvierzig Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**17.755.000 €**

(in Worten: „Siebzehn Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**10.000.000 €**

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO;

- den in § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Vierheimer Forum der Senioren“** für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**199.749 €**

(in Worten: „Einhundertneunundneunzigtausendsiebenhundertneunundvierzig Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 des vorgenannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.000.000 €**

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

7. den in § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“** für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**279.117 €**

(in Worten: „Zweihundertneunundsiebzigttausendeinhundertsiebzehn Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

8. den in § 4 des vorgenannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

**1.400.000 €**

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Heppenheim, den 03.02.2021  
Der Landrat des Kreises Bergstraße  
Im Auftrag:

Behrendt  
Abteilungsleitung

-----  
Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.02.2021 – 23.02.2021 im Rathaus der Stadt Viernheim, Kettelerstr. 3, Zimmer 406, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 06204/988-227).

Die Unterlagen stehen zeitgleich auf der Homepage der Stadt Viernheim ([www.viernheim.de](http://www.viernheim.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Politik > Finanzen“ zum Download bereit.

Viernheim, den 09.02.2021  
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß

Bürgermeister